

## Gesetzesbeschluss

### **Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2001, Nr. 14/2004, Nr. 43/2004, Nr. 34/2007, Nr. 52/2007, Nr. 16/2008, Nr. 22/2008, Nr. 34/2009, Nr. 2/2012, Nr. 51/2012, Nr. 60/2012, Nr. 86/2012, Nr. 89/2012, Nr. 14/2013, Nr. 30/2014, Nr. 39/2014, 44/2014 und Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im Art. 31 Abs. 1 lit. c Z. 2 wird nach dem Wort „Mandates“ die Wortfolge „aus dem Grund des Verlustes der Wählbarkeit nach der Wahl“ eingefügt.*

2. *Die Überschrift des Art. 48 lautet:*

#### **„Artikel 48 Vorzeitiges Ende des Amtes“**

3. *Der Art. 48 Abs. 1 lautet:*

„(1) Das Amt eines Mitgliedes der Landesregierung endet vorzeitig durch:

- a) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem
  - 1. das Wahlverfahren, welches zu seiner Wahl geführt hat, aufgehoben bzw. seine Wahl für nichtig erklärt wird,
  - 2. der Verlust seines Amtes ausgesprochen wird, insbesondere auch aus dem Grund des Verlustes der Wählbarkeit nach der Wahl,
- b) Misstrauensvotum,
- c) Tod oder
- d) Verzicht.“

4. *Dem Art. 61 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Der Landtag kann gegen den Landesvolksanwalt beim Verfassungsgerichtshof Anklage wegen schuldhafter Gesetzesverletzung erheben.“

5. *Im Art. 68 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „darf“ durch die Wortfolge „muss zum Landtag wählbar sein; weiters darf er“ ersetzt.*

6. *Im Art. 71 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „durch ausdrückliche Entschließung“ und wird nach dem Wort „entziehen“ der Klammerausdruck „(Misstrauensvotum)“ eingefügt; weiters entfällt der zweite Satz.*